

16. April 2025

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein formidabel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Malers. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung von besonderen Projekten und Aktivitäten der sozialpädagogischen Schule formidabel.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und seine Statuten anerkennt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches mit seinem Verhalten den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirkt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Kantonsstrasse 30
6102 Malers
041 499 62 00
info@foerderverein.formidabel.ch

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der üblichen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 8 Einberufung und Durchführung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung via einer Onlineplattform durchführen.

Ebenso kann er die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich und begründet an das Präsidium einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

V. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung, Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- weitere

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere für:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Überarbeitung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge

- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestimmen des Jahresprogramms
- Abschluss von Verträgen

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Jahresbeitrag

Es werden keine Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge) erhoben.

Art. 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch Vermögenserträge, Spenden, Gönnerbeiträge, projektgebundene Beiträge sowie weitere Zuwendungen gebildet.

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich der Unterstützung von Projekten und Aktivitäten der sozialpädagogischen Schule formidabel und der Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Diese Projekte und Aktivitäten müssen die Leistungen der sozialpädagogischen Schule formidabel unterstützen und dürfen nicht anderweitig, insbesondere nicht durch öffentlich-rechtliche Abgeltung ihrer Leistungen, finanziert werden können.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Fall einer Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös ausschliesslich zu Gunsten der sozialpädagogischen Schule formidabel oder deren Nachfolge-Organisation.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.